

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Werningshausen**

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2006)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in kommunaler Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung Werningshausen.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Werningshausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von **1,50 € pro Portion und Tag für das Mittagessen (Essengebühren)** sowie für **Getränke 2,50 € je Kind und Monat (Getränkegebühren)** erhoben.
- (2) Die Essengebühren werden nur bei tatsächlicher Beteiligung an der Versorgung erhoben.
- (3) Eine Rückerstattung der Getränkegebühren bei Fehlen des Kindes erfolgt nicht.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, zum Jahreswechsel oder sonstigen Schließtagen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. **Als Berechnungsgrundlage für einen Monat wird ein Zeitraum von 30 Kalendertagen ohne Unterbrechung zugrunde gelegt.** Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

## § 8 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) **Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie.** Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. **Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere einer Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld, nachzuweisen.**

(2) Die Benutzungsgebühren betragen entsprechend Abs. 1:

<b>ganztägige Nutzung</b> (über 5 Stunden)		<b>halbtägige Nutzung</b> (maximal 5 Stunden)	
<b>1. Kind</b>	<b>65,00 €</b>	<b>1. Kind</b>	<b>50,00 €</b>
<b>2. Kind</b>	<b>60,00 €</b>	<b>2. Kind</b>	<b>45,00 €</b>
<b>3. Kind</b>	<b>55,00 €</b>	<b>3. Kind</b>	<b>40,00 €</b>

(3) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöhen sich um jeweils 10 EUR, sofern ein Kind auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Werningshausen besucht. Der Erhöhungsbetrag soll die Kosten abdecken, welche nicht von der anteiligen Pauschale gemäß § 18 Abs. 6 ThürKitaG ab 01.07.2007 abgegolten sind, die von der abgebenden Gemeinde zu zahlen ist.

## § 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt als Behörde der Gemeinde Werningshausen erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

## § 10 Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Sömmerda) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 75, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

## § 11 Inkrafttreten

(Veröffentlichungen erfolgten jeweils im VG-Amtsblatt 28.06.2002 bzw. 20.10.2006)